IHK Trier

Wirtschaft wählt!
IHK-Wahl: 22.9. bis 15.10.2014

Planungsgemeinschaft Region Trier
Herrn Roland Wernig
Postfach 4020
54230 Trier

Trier, 18. Juni 2014

Stellungnahme der IHK Trier zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier – Stand Januar 2014

Sehr geehrter Herr Wernig,

obgleich die Industrie- und Handelskammer Trier durch die Mitgliedschaft in der Planungsgemeinschaft Region Trier (PLG) bereits in die langjährige Aufstellung des im Entwurf vorliegenden Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROP) eingebunden war, möchten wir gerne die gegenwärtige Offenlage des Planentwurfs nutzen, um auf Basis der Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen und den Einschätzungen aus den Fachabteilungen unseres Hauses nochmals einige Anregungen und Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf vorzutragen.

Die IHK Trier begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der PLG, mit dem vorliegenden Entwurf des RROP, nach mehreren Teilfortschreibungen, erstmals seit 1985 eine Gesamtfortschreibung der für die Region bedeutsamen Planungsgrundlage vorzunehmen und damit auch die erforderliche Anpassung an das 2008 verabschiedete Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz zu realisieren. Als entscheidendes Instrument der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes ist dem RROP auch seitens der Wirtschaft eine herausragende Bedeutung beizumessen. Die hierbei erfolgende Abwägung und Koordination der raumbezogenen Nutzungsansprüche, Entwicklungspotentiale und Schutzinteressen und der daraus abgeleiteten Ziele und Grundsätze als Vorgaben für die kommunalen und Fachplanungsträger sowie Genehmigungsbehörden nehmen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen. Ei-

Industrie- und Handelskammer Trier
Hausanschrift: Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier · Postanschrift: Postfach 22 40, 54212 Trier
Tel.: (06 51) 97 77-0 · Fax: (06 51) 97 77-1 50 · E-Mail: infocenter@trier.ihk.de · http://www.ihk-trier.de

REGION TRIER

nerseits im Sinne einer Sicherung und möglichen Förderung vorhandener gewerblicher Nutzungen bzw. entsprechender Erweiterungspotentiale. Andererseits jedoch auch im Sinne einer möglichen Beschränkung der Entwicklungsperspektiven, wie dies etwa bei den Themen Hochwasserschutz und dem Thema Freiraumschutz allgemein drohen könnte.

Aufgabe der regionalen Raumordnungsplanung ist es, eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption darzulegen. Nach Einschätzung der IHK Trier zeigt der vorliegende Entwurf des RROP hier insgesamt in die richtige Richtung, weshalb es zu einigen Teilaspekten, etwa den Ausführungen zum Thema Einzelhandel, von uns keine nennenswerten Anregungen oder Bedenken gibt.

Bei anderen Themenfeldern beziehen sich unsere Änderungsvorschläge vornehmlich auf kleinere Formulierungsänderungen, die dazu beitragen sollen, den Regelungen ein notwendiges Maß an Flexibilität zu geben und mit Blick auf die Wirtschaft unbeabsichtigte Härten zu vermeiden. Gerade mit Blick auf das Thema Freiraumschutz erscheint uns dies an einigen Stellen geboten, um unternehmerische Entwicklung, die vielfach ortsgebunden notwendig und für die Sicherung der Betriebe dringend erforderlich ist, nicht auf Ebene des Raumordnungsplans unnötig zu erschweren oder gar zu verhindern. Hier gilt es stets auch ökonomische Aspekte in die Abwägung einzubeziehen und die Möglichkeiten einer angepassten Nutzungserweiterung zu erhalten, die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens mit den Behörden abgestimmt werden kann.

Gerade im Hinblick auf die Rohstoffsicherung wird unsererseits weiterhin erheblicher Anpassungsbedarf gesehen. Wir bedauern sehr, dass die zu diesem Thema geführte Diskussion der vergangenen Jahre insbesondere in der Vulkaneifel inzwischen bei Naturschutzverbänden, aber auch bei Bevölkerung und vielen Verwaltungen zu einer absoluten „Blockadehaltung" in Sachen Rohstoffabbau und einer teilweise völlig verzerrten Sicht der Rolle der Regionalplanung und des tatsächlichen Umfangs der geplanten Rohstoffsicherungsflächen geführt hat. Wie im Vorfeld der letzten Sitzung der Regionalvertretung nochmals richtig dargestellt wurde, handelt es sich beim Regionalplan um ein Sicherungs- und kein Genehmigungsinstrument. Wann, wie und in welchem Umfang oder ob überhaupt ein Abbau erfolgen darf, obliegt letztlich den gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren, denen der RROP in keiner Weise vorgreift. Es geht also primär im RROP darum, wichtige Rohstoffvorkommen vor Nutzungen zu schützen, die mit einem späteren Abbau nicht zu vereinbaren wären. Aufgrund der herausragenden Bedeutung einer sicheren regionalen Rohstoffversorgung für die Wirtschaft, die leider keineswegs ohne weiteres

ersetzt werden kann, und vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionen der Unternehmen, wird eine Planungssicherheit von mindestens 50 bis 60 Jahren als notwendig erachtet. Für diese Planungssicherheit muss im RROP Vorsorge getroffen werden, wobei stets auch beachtet werden muss, dass der Flächenbedarf der Unternehmen aufgrund geologischer Unsicherheiten und möglichen Änderungen der technischen Anforderungen von Gesteinsmaterialien mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Auch diesem Umstand muss bei den Überlegungen zur Rohstoffsicherung ausreichend Rechnung getragen werden.

Leider bestehen auch auf Basis der Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und der Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen derzeit erhebliche Zweifel, ob der RROP auf Grundlage der getroffenen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten tatsächlich dem Anspruch einer langfristigen Rohstoffsicherung gerecht wird. So beschränken sich die ausgewiesenen Vorrangflächen nahezu auf die bereits genehmigten und teilweise bereits erschöpften Abbauflächen, während perspektivisch für die Rohstoffsicherung notwendige weitere Flächen nur völlig unzureichend berücksichtigt wurden. Infolge der starren Abwägungsmatrix wurden teilweise sogar genehmigte Abbauflächen, die von existenzieller Bedeutung für die Betriebe sind, gar nicht oder nicht mehr als Vorrangflächen ausgewiesen. Da in letzteren Fällen bereits bezogen auf das konkrete Abbauvorhaben eine abschließende Bewertung stattgefunden hat, halten wir eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche für nicht akzeptabel an und sehen darin auch die Gefahr einer Forcierung neuer Diskussionen um die Zulässigkeit des Abbaus in diesen Bereichen, obgleich entsprechende Genehmigungen hierfür vorliegen und zum Teil bereits über Jahrzehnte ein reibungsloser Rohstoffabbau erfolgt. Dem eingangs im RROP beschriebenen „Gegenstromprinzip" folgend, müsste diesen Genehmigungen auch im RROP entsprechend Rechnung getragen werden.

Da die derzeitige Diskussion tendenziell eine noch stärkere Einschränkung der möglichen Rohstoffabbauflächen befürchten lässt, können Vorbehaltsflächen mehr denn je keine ausreichende Rohstoffsicherung gewährleisten. Im Rahmen der Abwägung durch die jeweiligen Gebietskörperschaften können sich die Belange der Rohstoffsicherung erfahrungsgemäß nur selten gegenüber anderen Belangen durchsetzen.

Ohne die sicherlich notwendige Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen in Frage zu stellen, die in wirtschaftlicher Hinsicht zum Beispiel auch den touristischen Belangen und der regionalen Mineralwasserproduktion (vgl. Stellungnahme Gerolsteiner

Brunnen) angemessen Rechnung tragen muss, bedarf es daher nach unserer Einschätzung unbedingt einer vertiefenden Prüfung, inwieweit der Entwurf der im aktuellen Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz geforderten Sicherung überregional bedeutsamer Rohstofflagerstätten genügt und bei der Abwägung auch den wirtschaftlichen Belangen angemessen Rechnung getragen wurde. Für befremdend halten wir in diesem Zusammenhang beispielsweise die aus unserer Sicht sehr unreflektiert wirkende Übernahme der Argumentation der Naturschutzverbände zu den Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Landschaftsbild durch die SGD Nord.

Gerade mit Blick auf die langfristige Sicherung von Flächen, bedarf es hier eventuell auch der Diskussion ergänzender Instrumente, die neben der planerischen Sicherung bereits genehmigter oder absehbar benötigter Abbauflächen als Vorrangflächen Rohstoffabbau auch einen langfristigen Schutz bedeutsamer Lagerstätten vor anderweitigen Nutzungen über den eigentlichen Planungszeitraum hinaus ermöglicht, etwa als Vorrangflächen Rohstoffsicherung, wie dies bereits in anderen Regionen praktiziert wird. Die bereits diskutierte Bemessung der zukünftig benötigten Rohstoffabbauflächen anhand des Bedarfs der Unternehmen in der Vergangenheit, erscheint uns dabei jedoch kein probates Mittel zu sein, da der Bedarf erfahrungsgemäß je nach Rohstoffart mehr oder weniger großen Schwankungen unterworfen sein kann.

Wir bitten Sie im Dialog mit den betroffenen Unternehmen und dem Landesamt für Geologie und Bergbau im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach möglichen Wegen zu suchen, dem Anspruch einer ausreichenden Rohstoffsicherung auch in Zukunft gerecht zu werden und eine Fortführung der in vielen Fällen seit Jahrzehnten im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung und dem Natur- und Gewässerschutz erfolgenden Rohstoffgewinnung in der Region zu ermöglichen. Wir möchten an dieser Stelle auch auf die damit verbundene regionale Wertschöpfung, die integrierten Wertschöpfungsketten sowie die Beschäftigungseffekte hinweisen. Gerne sind wir bereit uns im Rahmen unserer Möglichkeit hierbei mit einzubringen.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Beachtung unserer nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungshinweise zum vorliegenden Entwurf.

Für Rückfragen zur Stellungnahme stehen Ihnen als Ansprechpartner für die Themen

- Energie, Abfallwirtschaft: Herr Heinz Schwind, Tel. -510, E-Mail: schwind@trier.ihk.de
- Tourismus, Landwirtschaft: Frau Silvia Fries, Tel. -240, E-Mail: fries@trier.ihk.de

gerne zur Verfügung.

Bei Rückfragen zur Gesamtstellungnahme und den sonstigen Themenbereichen steht Ihnen Herr Wilfried Ebel, Tel. -920, E-Mail: ebel@trier.ihk.de zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Folgende Anmerkungen bestehen seitens der IHK Trier zu den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Entwurfs des RROP:

Kapitel I – Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalplanung

Da die den Zielen und Grundsätzen vorangestellten Leitvorstellungen keine Bindungswirkung entfalten, möchten wir nur kurz auf die dort gemachten Ausführungen eingehen. Die dargelegten drei Leitbilder der Raumordnung und die daraus abgeleiteten Anforderungen an die vorliegende Planung erscheinen uns insgesamt schlüssig und können in weiten Teilen von uns mitgetragen werden. Gerade mit Blick auf das Leitbild Wachstum und Innovation wäre jedoch eine stärkere Berücksichtigung der Bedeutung der Wirtschaft und des Mittelstandes für die Entwicklung der Region und deren notwendige Stärkung wünschenswert.

Neben der aus Sicht der Region Trier sicherlich treffenden Aussage auf S. 6: „städtische und ländliche Räume bilden zusammen die Region Trier, die sich nur im Miteinander im Zeichen von Europäisierung und Globalisierung behaupten können, damit ein Raum für Zukunft entsteht", erscheint uns die auf gleicher Seite geforderte „Weiterentwicklung des zentrale-Ort-Konzeptes (ZOK) als zentrales Steuerungselement zur Sicherung der Daseinsvorsorge" und die „Neuakzentuierung des bislang auf flächendeckende Optimierung angelegten Postulats nach gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen hin zu einer Zugangsgerechtigkeit mit Mindeststandards" sinnvolle Ansätze für die Raumordnungsplanung zu sein. Ebenfalls unsere ausdrückliche Zustimmung findet die unter I.5 genannte Zielstellung, das Planwerk kompakt zu halten und auf der Ebene der Regionalplanung nur das zu steuern, was auf dieser Ebene als originäre regionale Regelungsgegenstände auch zu steuern ist.

II.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier

Die allgemeinen Grundsätze sind weitgehend im Einklang mit den Forderungen der IHK. Die in G 1 genannte Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze als Gestaltungsgrundsatz für die Entwicklung der Region zu einem „Raum für Zukunft" werden ausdrücklich begrüßt. Die genannten Entwicklungsziele sind zu begrüßen. Mit Blick auf den Gestaltungsgrundsatz „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen" sollte auch die Sicherung der regional und überregional bedeutsamen Rohstofflagerstätten als Entwicklungsziel genannt werden.

G 2

Zweiten Absatz ändern in:

Qualifikation und Leistungsvermögen der Menschen aus der Region Trier sollen ***diskriminierungsfrei*** genutzt und als zentraler Standortfaktor eingesetzt ***und weiter gefördert werden***. ~~Dabei sollen die Prinzipien des Gender Mainstreamings berücksichtigt werden.~~

Dritten Absatz ergänzen:

Die infrastrukturellen Bedingungen hinsichtlich der Innen- wie auch der Außenerschließung der Region sollen als wirtschaftliche Standortfaktoren und zur Sicherung der Daseinsvorsorge weiter verbessert und ausgebaut werden. ***Die schließt ausdrücklich eine leistungsfähige Breitbandversorgung der Region ein.***

Spiegelstrich ergänzen:

- ***„Die regional und überregional bedeutsamen Rohstofflagerstätten sollen langfristig gesichert und einer wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden."***

Begründung:

Beim Thema Qualifikation erscheint uns der Aspekt der weiteren Förderung auch mit Blick auf das Thema Fachkräftemangel wichtig. Der Hinweis auf die Prinzipien des Gender Mainstreamings erscheint uns an dieser Stelle entbehrlich. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandverbindung als Standortfaktor erscheint uns eine explizite Benennung wichtig. Im Hinblick auf den Gestaltungsgrundsatz „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen" sollte auch die Sicherung der regional und überregional bedeutsamen Rohstofflagerstätten als Entwicklungsziel genannt werden.

G 6

Änderung zweiter Absatz:

„Verbesserung des Informations- und Datenmanagements durch den Ausbau ~~neuer~~ **leistungsfähiger** Kommunikationstechnologien vor allem für Klein- und Mittelunternehmen in räumlich peripheren Lagen,"

Änderung dritter Absatz:

„Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze ~~in innovativen und regionalspezifischen Wirtschaftszweigen~~ unter besonderer Berücksichtigung von

innovativen und regionalspezifischen Wirtschaftszweigen und Beschäftigungsangeboten für Frauen, Jugendliche und Behinderte,..."

Ergänzung Spiegelstrich:
„Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen und Abbaubetriebe als wichtiges Element der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in der Region Trier."

Begründung:
Mit Blick auf die Kommunikationstechnologie erscheint uns die Leistungsfähigkeit das entscheidende Kriterium zu sein und sollte demnach ergänzt werden.
Eine Begrenzung auf bestimmte Wirtschaftszweige erscheint uns mit Blick auf die Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze nicht sinnvoll und widerspricht letztlich marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Ggf. kann ein eine besondere Berücksichtigung erfolgen.
Mit Blick auf die Bedeutung der Rohstoffgewinnung und der hier ansässigen Abbaubetriebe für die wirtschaftliche Entwicklung gerade in den ländlichen Teilräumen der Region Trier, schlagen wir zudem eine Ergänzung im Sinne einer „Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen als wichtiges Element der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in der Region Trier" vor.

II.2 Siedlungsstruktur
II.2.1 Allgemeine Grundsätze
G 8 - Ergänzung
„Bei der Entwicklung der einzelnen Siedlungen soll **bevorzugt** eine städtebauliche Innenentwicklung unter Schonung bisher unbebauter Außenbereiche ***und im Einklang mit den vorhandenen Nutzungen*** verfolgt werden. Dabei soll auf den tatsächlichen kommunalen Bedarf abgestellt werden."

Begründung:
Prinzipiell wird dem Ziel einer stärkeren Innenentwicklung zugestimmt. Da insbesondere für gewerbliche Ansiedlungen dennoch in vielen Fällen eine Ansiedlung im Außenbereich notwendig und letztlich die sinnvollere Lösung sein kann, wird der Zusatz „bevorzugt" als unbedingt erforderlich erachtet. Im Hinblick auf die durch die Innenentwicklung drohende Verschärfung der Problematik des Heranrückens der Wohnbebauung an gewerbliche Nutzungen erscheint uns ein zusätzlicher Hinweis auf die Beachtung der vorhandenen Nutzungen sinnvoll.

G 14 (Z11, Z13)

„Der Eigenbedarf der Gemeinden soll vor allem in den Funktionsbereichen Wohnen, gewerbliche Wirtschaft sowie öffentliche und private Dienstleistungen sichergestellt werden. Zur Ausgestaltung dieser Aufgaben gehören ...., **angemessene Auslagerungs- und Erweiterungsflächen für die örtlichen Gewerbebetriebe ...**"

Anmerkung:

Wichtige Klarstellung um Entwicklung lokal ansässiger Betriebe in Orten ohne Funktionszuweisung nicht zu verhindern. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für Z 11. Unklar erscheint, wie die in Z 13 geforderte realistische Bedarfsermittlung erfolgen soll.

II.2.4.2 Besondere Funktion Gewerbe

Z 40 – Ergänzung/Änderung

„In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ist eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. ***Die örtliche Bauleitplanung ist so zu lenken, dass die Erhaltung der Gewerbebetriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben***. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist ~~**grundsätzlich**~~ ***nach Möglichkeit*** der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Begründung:

Analog zu Z 42 sollte auch hier auf eine Bauleitplanung hingewirkt werden, die Erhalt und weitere Entwicklung der Betriebe sicherstellt.

Der Zusatz grundsätzlich sollte geändert werden in „*nach Möglichkeit*", um in begründeten Fällen auch eine Erschließung neuer Standorte zu ermöglichen. Die primäre Nutzung bereits erschlossener Flächen ist vom Grundsatz her zwar zu begrüßen. Bei den Brachen handelt es sich häufig um schwierig zu entwickelnde Flächen, da sie z.B. mit Kontaminationen belastet sind. Die Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse ist daher unerlässlich. Private Investoren, die bereit sind, Altlastenstandorte umzunutzen und damit aktive Beiträge zur Minderung des Flächenverbrauchs leisten, sind – soweit möglich – von

Altlasten- und Sanierungsrisiken freizustellen. Zudem sind erkennbare Zielkonflikte, z.B. Lärmemissionen durch Gewerbe in Nachbarschaft zu Wohngebieten, zu vermeiden. (vgl. G 8).

G 41 –Ergänzung fünfter Gliederungspunkt

„... die Gebiete sollen über eine gute verkehrstechnische Anbindung ***sowie eine leistungsfähige Breitbandanbindung*** verfügen, ..."

Begründung:

Die genannten Grundsätze für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten erscheinen grundsätzlich richtig. Über eine gute verkehrstechnische Anbindung hinaus sollten die Standorte möglichst über eine leistungsfähige Breitbandanbindung verfügen.

II.2.5 Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung

Z 50 – Z 55

Die hier dargelegte Schwellenwertberechnung für die weitere Wohnbauflächenentwicklung entspricht den vorausgegangenen Beratungen in der Planungsgemeinschaft und wird von der IHK grundsätzlich mitgetragen. Sinnvoll und unbedingt notwendig erscheint allerdings die vorgesehene Schwellenwertermittlung unter Berücksichtigung der **zum Bauleitplanungszeitpunkt tatsächlich vor Ort gegebenen Bedarfs- und Potenzialsituation**, da es im Lauf der Zeit durchaus auch zu von den Prognosen abweichenden Entwicklungen kommen kann.

Der in Z 55 genannte „Flächentausch" erscheint im Sinne einer Flexibilisierung der Regelung sinnvoll und eröffnet die Möglichkeit auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

II.2.6 Gewerbliche Wirtschaft

Seitens der IHK Trier bestehen keine grundlegenden Bedenken bezüglich der genannten Ziele und Grundsätze. Die Vollständigkeit und korrekte Darstellung der hier genannten Gewerbestandorte und Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die gewerbliche Entwicklung entzieht sich allerdings im Detail unserer Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass die Flächenausweisung in enger Absprache mit den Kommunen und der Wirtschaftsförderung erfolgt ist und auch den zukünftig realistischerweise zu erwartenden örtlichen Bedarf entsprechend berücksichtigt. Sollten im Rahmen des Anhörungsverfahrens unvollständige oder falsche Darstellungen zutage treten, gehen wir von deren Korrektur aus. Der Ansatz einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Gewerbestandorte wird

von uns begrüßt (G 65), ebenso die in Z 68 genannte Zielsetzung die „planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Bauflächen in den Gewerbestandorten .... von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten"

Z 77 - Änderung

Die Kennzeichnung der regionalen Dienstleistungszentren schließt die Ansiedlung regional bedeutsamer Dienstleistungsbetriebe und –einrichtungen an anderen Standorten ~~**im begründeten Einzelfall**~~ nicht aus.

Begründung:

Der Zusatz „im begründeten Einzelfall" sollte als mögliche Hürde für die Ansiedlung von Dienstleitungsbetrieben gestrichen werden.

II.2.7 Einzelhandel und Dienstleistungen

Die in Abschnitt II 2.7 „Einzelhandel und Dienstleistungen" formulierten Grundsätze und Ziele sind aus unserer Sicht geeignet, eine Innenstadt orientierte Ansiedlungspolitik bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben raumplanerisch zu unterstützen. Die entsprechenden Vorgaben des LEP IV werden hierbei angemessen berücksichtigt. Wir stimmen daher den Ausführungen in der vorliegenden Form zu.

II.3.1.2 Regionaler Grünzug

Z 97

Ausgenommen sind Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und **Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse**. Die **Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.**

Anmerkung:

Die getroffenen Ausnahmen sind unbedingt notwendig, gerade auch mit Blick auf die gewünschte Realisierung der Projekte Nord- und Westumfahrung Trier und vergleichbare Vorhaben.

Zu Z 97:

Die in der Begründung hierzu geforderte Variantenuntersuchung, die die unabdingbare Notwendigkeit des Eingriffs nachweisen soll, ist abzulehnen, sofern damit eine Prüfung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus verbunden ist.

II.3.1.3 Arten und Lebensräume (regionaler Biotopverbund)

Im Rahmen der nachhaltigen Sicherung des Biotopverbundes müssen stets auch ökonomische und soziale Anforderungen berücksichtigt werden. Bestehende Nutzungen dürfen durch die regionalplanerische Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem nicht beeinträchtigt werden und sollten auch eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt bekommen. Insofern ist die entsprechende Klarstellung in G 105 zu begrüßen. Dieser Bestandsschutz muss jedoch über die Land- und Forstwirtschaft hinaus auch für die sonstigen gewerblichen Nutzungen gelten, z.B. auch für genehmigte Rohstoffabbauflächen. Dieser Bestandsschutz darf nicht durch die in G 106 genannte „Entwicklungserfordernis" untergraben werden. Ansonsten ist G 106 zu streichen.

Z 103 – Streichung/Ergänzung:

In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes ~~**absoluter**~~ Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. .... In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht ***dauerhaft*** verschlechtert werden

<u>Begründung:</u>

Wir befürworten eine Formulierung, die einzelfallbezogen ein etwas flexibleres Agieren ermöglicht. Der Ausschluss einer dauerhaften Verschlechterung trägt dem Rechnung.

II.3.1.4 Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

Z 111 – Ergänzung erster Satz

„Aus diesem Grund sind in den Vorranggebieten alle Nutzungsansprüche und Handlungen zu untersagen, die zu einer ***signifikanten*** Verschlechterung der Wasserqualität und/oder zu einer Verringerung der Wasserneubildungsrate führen...."

<u>Begründung:</u>

Nutzungsansprüche, die zu einer zwar messbaren, aber nicht wirklich für die Qualität oder Quantität des Grundwasservorkommens signifikanten Beeinträchtigung führen, sollten auch in diesen Vorranggebieten weiterhin möglich sein. Dass beispielsweise auch Rohstoffabbau in Einklang mit dem Grundwasserschutz erfolgen kann, belegen einige genehmigte Abbauflächen in der Region, die in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung gelangt sind (Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Firmen Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG und Nikolaus Müller Kalkwerk-Natursteinwerke GmbH & Co. KG). Vor diesem Hintergrund wird von uns

auch die automatische Abstufung von Rohstoffvorranggebieten in Wasserschutzgebieten als nicht sachgerecht abgelehnt.
Die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen dürfen durch die hier getroffenen Festlegungen nicht berührt werden.

II.3.1.5 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Z 118 – Ergänzung dritter Satz:

„Sie sind von allen Nutzungen freizuhalten, die ***ohne Kompensationsmöglichkeit*** den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionsraumverlusten führen oder das Schadensrisiko erhöhen."

Begründung:

Der Hochwasserschutz darf die kommunale und wirtschaftliche Entwicklung auch in den Vorranggebieten nicht vollständig beschränken. Wo der Hochwasserschutz durch entsprechende baulich/technische Maßnahmen gewährleistet werden kann, sollten auch zusätzliche Bebauungen möglich sein, beispielsweise zur Erweiterung vorhandener ortsansässiger Betriebe. Auch bestimmte Arten der Rohstoffgewinnung stehen dem Hochwasserschutz nicht grundsätzlich entgegen und sind zum Teil sogar ausdrücklich gewünscht.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere auch um Beachtung der Stellungnahme der VG Daun zu einem möglich Konflikt zwischen dem vorab genannten Ziel 118 und einer Planung der Verbandsgemeinde Daun und der Ortsgemeinde Mehren zur Entwicklung und Erweiterung des örtlichen Industrieunternehmens apra norm mit rund 300 Beschäftigten. Da die noch laufende Planung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf eine Vereinbarkeit des Gesamtprojektes mit den Belangen des Hochwasserschutzes deuten, bitten wir im Einvernehmen mit den Gemeinden eine Lösung im Sinne des Erweiterungsvorhabens des Industrieunternehmens herbeizuführen.

II.3.2 Freiraumnutzung

Die Bereiche Tourismus und Landwirtschaft sind im regionalen Raumordnungsplan gut und ausführlich erfasst. Im Folgenden möchten wir jedoch 2 Punkte besonders hervorheben.

Die Auswahl der Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung (F/E) ist laut Erläuterung unter „zu G 44" unter Beteiligung der Kommunen und der Kreisverwaltungen erfolgt. Die IHK Trier geht somit davon aus, dass alle Kommunen ausreichend auf die

Funktion Freizeit und Erholung hin überprüft wurden und keine Kommune unberechtigt ausgeschlossen wurde. Eine vermeidbare Erschwernis von Investitionsvorhaben in Kommunen ohne besondere Zuordnung der Funktion F/E darf keinesfalls erfolgen.

Die qualitative Sicherung des Beherbergungs- und Gastronomieangebotes (Z 45 und G 165) erachten wir als sehr wichtigen Punkt. Besonders in ländlich geprägten Regionen mit qualitativ hochwertiger touristischer Infrastruktur (wie zum Beispiel zertifizierten Wander- oder Radwegen) ist es nötig, dass das Beherbergungs- und Gastronomieangebot gesichert und qualitätsorientiert weiterentwickelt wird.

II.3.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

G 141 – Teilweise Streichung

Um die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, sollen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung vorhandener sowie für den Aufbau neuer Vermarktungsstrukturen ergriffen werden, ~~vor allem soll die Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher / weinbaulicher Produkte gestärkt werden.~~

Begründung:

Genossenschaft, Kellereien und Weingüter, die keine Direktvermarktung betreiben, dürfen nicht benachteiligt werden.

G 145 – Ergänzung

„Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Steillagenweinbaus sollen zielgerichtet umgesetzt werden. ***Das heißt vorrangig werden die Bewirtschaftung und Pflege Ortsbild- und Landschaftsprägender Rebareale gefördert.“***

Begründung:

Klarstellung/Verdeutlichung der Zielsetzung.

Z 148- Ergänzung

„… wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht ***dauerhaft*** beeinträchtigt wird.“

Begründung:

Eine temporäre Möglichkeit der Nutzung, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft verhindert, wäre zu begrüßen. Ein Beispiel hierfür wäre ein zeitlich begrenzter Rohstoffabbau.

II.3.2.2 Forstwirtschaft

G 155 - Ergänzung

„Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden. ***Dem Bedarf der regionalen Sägeindustrie an einer ausreichenden Nadelholzversorgung ist hierbei ausreichend Rechnung zu tragen.“***

Begründung:

Die regionale Sägeindustrie ist dauerhaft auf eine ausreichende Versorgung mit regionalen Nadelhölzern angewiesen. Diesem Umstand ist beim geplanten Umbau in Mischbestände ausreichend Rechnung zu tragen, auch vor dem Hintergrund der Ausweisung des Nationalparks Hochwald-Hunsrück.

II.3.2.3 Rohstoffabbau

G 156

Die Wirtschaft ist auf eine sichere, verbrauchernahe und wettbewerbsfähige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen. Die zur Rohstoffversorgung dringend benötigten heimischen Ressourcen und Vorkommen bedürfen daher einer langfristigen Sicherung und dem Schutz vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch die Raumplanung. Die in G 156 geforderte langfristige Sicherung der in der Region Trier vorkommenden Rohstofflagerstätten wird daher ausdrücklich inhaltlich begrüßt, obgleich eine Formulierung als Ziel wünschenswert wäre.

Wie eingangs erwähnt, bestehen leider erhebliche Zweifel, ob die vorliegende Planung diesem Anspruch ausreichend gerecht wird, zumal die ausgewiesenen Vorranggebiete offenbar weitestgehend den bereits genehmigten Abbauflächen entsprechen, die teilweise bereits erschöpft sind und daher einer Erweiterung im Umfeld bedürfen. Alternativ kommt die Erschließung eines neuen Rohstoffvorkommens in Frage.

Losgelöst von der Diskussion um die Ausweisung erforderlicher Vorranggebiete für den möglichen Rohstoffabbau im Planungszeitraum sollte mit Blick auf eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen daher über die Einführung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung nachgedacht werden, wie dies in anderen Bundesländern bereits praktiziert wird.

Z 157 – Änderung

„In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung ~~auf Dauer~~ ***mehr als kurzzeitig*** ausschließen, sind unzulässig.

Begründung:

Der Zusatz „auf Dauer" sollte gestrichen werden, zumal der Begriff sehr unbestimmt ist und nicht immer absehbar ist, wann eine konkrete Nutzung erforderlich ist. Eine Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien wäre demnach in unseren Augen nicht akzeptabel, da sie nach unserer Einschätzung keinen temporären Charakter besitzt und somit nicht als Zwischennutzung anzusehen ist.

Die Vorgabe der Ausweisung genehmigter Abbauflächen als Vorranggebiete wurde nicht erfüllt, obwohl in diesen Fällen bereits eine Einzelfallbetrachtung und damit eine genaue Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen erfolgt ist.

G 158 – Ergänzung

... ein besonderes Gewicht beizumessen. ***Der Beanspruchung einer Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau kann nur zugestimmt werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweist oder die Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau nicht realisierbar sind."***

Begründung:

Anpassung an die Formulierung zu G 154.

Da der IHK Trier eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau im Einzelnen nicht möglich ist (was auch durch das Fehlen einer eigenen Karte der oberflächennahen Rohstoffe erschwert wird), bitten wir diesbezüglich um intensive Prüfung und Beachtung der bei uns eingegangenen Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen, die unserer Stellungnahme in Kopie beigefügt sind, sofern der Planungsgemeinschaft unserer Kenntnis nach nicht bereits eine entsprechende Stellungnahme direkt zugegangen ist. Darüber hinaus bitten wir insbesondere auch die entsprechenden Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu beachten.

Die Stellungnahmen der Unternehmen weisen in vielen Fällen auf bereits genehmigte Abbauflächen hin, die im vorliegenden RROP nur als Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau oder gar nicht mehr ausgewiesen sind. Dies gilt insbesondere auch für die Nichtausweisung von Vorrangflächen für Untertägige Rohstoffsicherung (vgl. hierzu Stellungnahme TKDZ GmbH). Die generelle Abstufung dieser Flächen zu Vorbehaltsflächen halten wir für nicht akzeptabel und sehen hier eine erhebliche Einschränkung der Investitionssicherheit für die bestehenden Bergwerke und damit verbunden eine erhebliche Gefährdung ihres Bestandes und der dort geschaffenen Arbeitsplätze.
Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung einer gesicherten Rohstoffversorgung für die Wirtschaft und auch der zum Teil beachtlichen Investitionen in mehrfacher Millionenhöhe, die von den Unternehmen im Vertrauen auf eine ausreichende Planungssicherheit vor Ort getätigt wurden, ist eine Sicherung der Flächen zum Rohstoffabbau dringend erforderlich und für die genannten Fälle eine nochmalige Prüfung der gegenwärtigen Ausweisung im Entwurf des RROP vorzunehmen. Für die Unternehmen ist in Anbetracht der getätigten Investitionen eine Planungssicherheit von mindestens 50 bis 60 Jahren zu gewährleisten.
Einige der Stellungnahmen enthalten auch wertvolle Hinweise zu bislang unberücksichtigten und nicht erschlossenen Rohstoffflächen, die aufgrund unternehmensinterner Untersuchungen, eine Neuabgrenzung bisheriger Vorrangflächen erlauben. Auch hier bitten wir im Dialog mit den Unternehmen und dem Landesamt für Geologie und Bergbau die Rohstoffsicherungsflächen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.
Letztlich belegen die Stellungnahmen zudem auf vielfältige Weise die Möglichkeit eines Rohstoffabbaus im Einvernehmen mit dem Arten- und Biotopschutz. In vielen Fällen sind bedeutende Biotope sogar erst durch den Abbau entstanden und konnten somit sogar eine positive Wirkung für den Arten- und Biotopschutz entfalten, insbesondere hinsichtlich Arten wie z.B. dem Uhu und Falken. Auch diese Beispiele verdeutlichen die Unzulänglichkeit einer starren Abwägungsmatrix und die Notwendigkeit der Einzelfallbetrachtung.

Auch mit Blick auf die Stellungnahme der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG bitten wir um Prüfung der vorgetragenen Belange, sehen jedoch den Handlungsbedarf vornehmlich auf der nachgeordneten Ebene, im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren für die einzelnen Abbauvorhaben im Einzugsgebiet der entsprechenden Mineralwasserbrunnen. Hier muss nach unserem Verständnis die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen, während es im Rahmen der Raumplanung zunächst um die langfristige Sicherung wichtiger Abbauflächen geht.

- Stellungnahme Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG und Nikolaus Müller Kalkwerk-Natursteinwerke GmbH & Co KG (liegt PLG vor)
- Natursteinwerk Burkel GmbH vom 20.5.2014
- Stellungnahme Firma Bettendorf Lava vom 2.4.2014 (liegt PLG vor)
- Stellungnahme Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG vom 9.5.2014 (liegt PLG vor)
- Stellungnahme TKDZ GmbH vom 4.6.2014 (liegt PLG vor)
- Stellungnahme Kies-Bandemer & Co. Eifel-Quarz-Werke GmbH vom 13.5.2014 (liegt PLG vor)
- Stellungnahme Franz Lehnen GmbH & Co. KG vom 13.5.2014 (liegt PLG vor)
- Stellungnahme Schmitz GmbH Steinbruchbetrieb vom 15.4.2014
- Stellungnahme Rheinische Provinzial- Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG vom 2.6.2014 (liegt PLG vor)

II.3.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 163 - Ergänzung

Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke, ***der Nationalpark Hunsrück-Hochwald*** und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.

Begründung:

Ergänzung Nationalpark Hunsrück-Hochwald

G 164 - Ergänzung

Zur Sicherung und Entwicklung des landschaftsbezogenen Tourismus soll der Ausbau prädikatisierter Wander- und Radwanderwege angestrebt und gefördert werden. ***Zugleich ist es wichtig ein funktionsfähiges Angebot an Übernachtungs- und gastronomischen Betrieben zu erhalten.***

G 167 - Ergänzung

Zur weiteren Förderung des Tourismus und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit soll die Zusammenarbeit der touristischen Akteure in der Region gefördert werden. So sollen gemeinsame gebiets- bzw. regionsbezogene Entwicklungs-, Werbe- und Vermarktungskonzepte erarbeitet werden. ***Dies entspricht auch den Zielen der Tourismusstrategie des Landes.***

Zu G 161 - Aktualisierung

Der Tourismus ist in der Region Trier ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber, der wesentlich zur regionalen Wertschöpfung und Entwicklung beiträgt. So gibt es in der Region Trier ~~925~~ ***887*** Beherbergungsbetriebe mit ~~59.951~~ ***57.836*** angebotenen Betten (Stand ~~2011~~***2013***). Dies entspricht einem Anteil von 26 % an den Beherbergungsbetrieben und ~~31 %~~ ***30%*** der angebotenen Betten in Rheinland-Pfalz. In diesen Betrieben konnten im Jahr ~~2011~~ ***2013*** ~~2.242.576~~ ***2.191.079*** Gäste und ~~7.166.923~~ ***6.854.430*** Übernachtungen verzeichnet werden. Dies entspricht einem Anteil von ~~27 %~~ ***26%*** an der Gesamtgästezahl und ~~32 %~~ ***31%*** an den Übernachtungen in Rheinland-Pfalz.

Begründung:

Wir halten einen Verweis auf die aktuelle Datenbasis für sinnvoll.

Zu G 165 – Zwei Sätze in der Reihenfolge getauscht

Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung stellen aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und infrastrukturellen Ausstattung die Schwerpunktorte für die weitere touristische Entwicklung in der Region Trier dar. In ihnen soll – angepasst an ihre individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten – die touristische Infrastruktur erhalten und entwickelt werden. ***Vorrangige Maßnahmen hierzu sind die qualitative Sicherung des Beherbergungs- und Gastronomieangebotes, die Erhaltung und Pflege der historischen Bauwerke und Kulturdenkmäler sowie die Verbesserung der unterhaltungsbezogenen Freizeitinfrastruktur. So soll u.a. die besondere Bedeutung der Stadt Trier für den Städtetourismus weiter ausgebaut werden.***
Neuansiedlungen von großflächigen Freizeiteinrichtungen sollen vorrangig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.

Begründung:

Zur Verdeutlichung des Gemeinten sollten die zwei markierten Sätze in der Reihenfolge getauscht werden.

II.4. Infrastruktur

II.4.1 Verkehr und Mobilität

II.4.1.1 Verbindung und Erschließung der Region und Ihrer Teilräume

Insbesondere Z 168 (Angebot der untersch. Verkehrsträger verbessern) und G 171 (spezialisierten Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung zu tragen, unterschiedliche Verkehrsträger stärker vernetzten sowie Verknüpfungspunkte verbessern) sind zu begrüßen. Unklar bleibt für uns die Zielsetzung des G 172. Sollte hiermit eine Verteuerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) verbunden sein, so lehnen wir diesen Grundsatz ab. Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV werden von uns grundsätzlich mitgetragen, dürfen jedoch keinesfalls zu einer mehr als unerheblichen Beeinträchtigung des MIV führen.

II.4.1.2.1 Straßeninfrastruktur

Z 182

Die genannten Straßenmaßnahmen entsprechen weitestgehend den von der Wirtschaft geforderten Projekten und werden insofern von uns begrüßt.
Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Aufführung der Projekte Nord- und Westumfahrung Trier, die aus Sicht der Wirtschaft die zwei Schlüsselprojekte zur Verbesserung der Verkehrssituation im Raum des Oberzentrums Trier darstellen, wobei insbesondere durch die Westumfahrung eine erhebliche Entlastung des Trierer Talraumes vom Durchgangsverkehr bewirkt werden könnte. Mit Blick auf die Nordumfahrung Trier schlagen wir einen ergänzenden Hinweis auf den dringend erforderlichen Ausbau der Biewerbachtalbrücke vor.
Gerade auch mit Blick auf die stark expandierende Niederlassung der Arla Foods GmbH in Pronsfeld wird zudem die Aufnahme der Umgehung Watzerath/ Schloßheck ausdrücklich begrüßt.

II.4.1.3 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

In der Region Trier gewinnen dank der jüngsten PBefG-Novelle und dem zunehmenden Rückzug der DB AG aus der Region Fernbuslinien zunehmend an Bedeutung für die Anbindung an benachbarte Oberzentren und andere Verdichtungsräume in Deutschland. Diesem Umstand sollte in diesem Kapitel oder dem Kapitel II.4.1.3.2 Rechnung getragen werden.

Z 185 – Falscher Kartenverweis

...enthält Karte ~~**13**~~ ***15*** im Anhang

Z 186

Bekanntermaßen endet die direkte Anbindung der Region Trier an das Schienenfernverkehrsnetz zum Fahrplanwechsel der DB AG Ende des Jahres. Dieser Umstand sollte hier ggf. bereits berücksichtigt werden.

II.4.1.3.1 Regionales Grundnetz

Es bestehen seitens der IHK Trier keine grundlegenden Bedenken. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass das Regiolinienkonzept nach unseren Informationen nicht fertiggestellt wurde und im Rahmen einer ersten Anhörung eine erhebliche Diskussion ausgelöst hat, deren Klärung bislang noch aussteht. Mit dem sogenannten ÖPNV-Konzept Nord ist nach unseren Informationen derzeit ein Gesamtkonzept für das nördliche Rheinland-Pfalz in Aufstellung, das regionale und lokale Verkehre berücksichtigen soll. Nähere Informationen zu dem Konzept liegen uns leider nicht vor, da bislang keine offizielle Beteiligung der IHKs erfolgte. Ggf. würde sich jedoch ein Bezug auf dieses Konzept anstelle des Regiolinienkonzeptes anbieten.

G 192 – Ergänzung vierter Satz

„Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sollen im Rahmen der Nahverkehrsplanung Linienbündel gebildet werden, ***deren Ausgestaltung den Bedürfnissen des mittelständisch geprägten Busgewerbes der Region ausreichend Rechnung trägt.“***

<u>Begründung:</u>

Der ÖPNV im nördlichen Rheinland-Pfalz ist noch vergleichsweise stark geprägt von mittelständischen Busunternehmen. Bei der Festlegung von Linienbündeln ist daher unbedingt auf eine angemessene Bündelgröße- und -zusammensetzung zu achten, die auch eine Beteiligung von mittelständischen Verkehrsunternehmen erlaubt.

II.4.1.3.2 Erweiterung der ÖV-Angebote

Z 199

Siehe hierzu den obigen Hinweis auf das Regiolinienkonzept und die geplante Aufstellung des ÖPNV-Konzept Nord.

Einer Weiterentwicklung des Tarifverbundes im Raum Trier steht die IHK Trier grundsätzlich offen gegenüber. Mit Blick auf die Schaffung eines grenzüberschreitenden Überlappungsbereiches mit Luxemburg ist jedoch den sehr unterschiedlichen Finanzierungsmodalitäten Rechnung zu tragen.

II.4.1.3.3 Ausbau der Infrastruktur im öffentlichen Verkehr

Z 201

Die genannten Forderungen decken sich grundsätzlich mit denen des IHK-Verkehrsleitbildes und werden daher von uns begrüßt.

Da aktuell das 2. Streckengleis zwischen Igel und Wasserbillig gebaut wird, kann auf diese Forderung ggf. verzichtet werden.

Der mit Blick auf die Reaktivierung der Eifelquerbahn in der Begründung genannte Vorbehalt eines Wirtschaftlichkeitsnachweises erscheint uns in Anbetracht der angeblich deutlich gestiegenen Kosten für die Reaktivierung sinnvoll. Alternativ sollte hierbei auch die Möglichkeit einer Erschließung per Bus geprüft werden.

II.4.1.4 Güterverkehr

G 202 - Änderungsvorschlag

„Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen im Bereich des Güterverkehrs bessere Rahmenbedingungen für eine Verlagerung auf die Verkehrsträger Schiene und Wasser geschaffen werden."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der für eine Verlagerung des Güterverkehrs entscheidende Aspekt besserer Rahmenbedingungen stärker in den Fokus gerückt werden.

Z 203 – Ergänzung zweiter Satz

„Hierzu gehört insbesondere auch der ***zeitnahe*** Bau einer zweiten Schleusenkammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen."

Begründung:

Wir schlagen vor durch den Zusatz die Dringlichkeit des Projektes mit dem Ziel einer zügigen Umsetzung zu unterstrichen.

G 205 – Klarstellung erforderlich

Zur Stärkung der Region Trier als eigenständiger Wirtschaftsraum sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den umliegenden Verdichtungsräumen sollen **neue, zukunftsweisende *und wirtschaftlich tragfähige* Wege und Transportsysteme für die Güter- und Wirtschaftsverkehre entwickelt werden**. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf

die effektive Nutzung der verkehrlichen Infrastruktur zu legen, vor allem durch eine Optimierung der vorhandenen Infrastrukturen im Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr.

Begründung:
Es ist nicht ersichtlich was hier konkret gemeint ist und was sich etwa hinter dem „zukunftsweisenden Wege- und Transportsystem" verbirgt. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

G 206 - Änderungsvorschlag
„Mit dem Ziel einer stärkeren Nutzung der alternativen Verkehrsmittel Bahn und Schiff, sollen im Zusammenwirken mit der regionalen Wirtschaft Möglichkeiten einer kooperativen Disposition und Bündelung des Güter- und Warenaustauschs durch Abstimmung der Transportbewegungen und intelligente Vernetzung der Verkehrsträger geprüft werden...."

Begründung:
Der Gedanke einer stärkeren Bündelung des Güter- und Warenaustauschs stehen wir grundsätzlich offen gegenüber, regen jedoch eine etwas positivere Formulierung an, die den freiwilligen, kooperativen Ansatz eines Zusammenwirkens der regionalen Wirtschaft in den Vordergrund stellt und auf Begrifflichkeiten wie „Maßgabe" oder „angehalten werden" verzichtet..

G 209 - Änderung
„Die konkreten Maßnahmen zur Ausgestaltung des Kompetenzzentrums sollen in Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften und der regionalen Wirtschaft festgelegt werden. Insbesondere sollen folgende ~~Maßnahmen umgesetzt~~ ***Ziele verfolgt*** werden:
...
Begründung:
Die Formulierung sollte geändert werden, da es sich bei der Aufzählung um Ziele und nicht Maßnahmen handelt. So dürfte der Infrastrukturausbau wohl kaum eine von dem Kompetenzzentrum umzusetzende Maßnahme sein.
Das genannte Thema City-Logistik war in Städten vergleichbarer Größe bislang nur bedingt erfolgreich und stößt bislang auch auf wenig Akzeptanz bei den Unternehmen in Trier. Entsprechende Maßnahmen sind bedarfsorientiert auf freiwilliger Basis in Kooperation mit den Unternehmen anzustreben.

II.4.2.1 Energieinfrastruktur

G 222 - Ergänzung

„..am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien orientiert erfolgen*. Den Aspekten Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit ist hierbei angemessen Rechnung zu tragen. ...“*

Begründung:

Eine allein auf den Vorrang der erneuerbaren Energien ausgerichtete Energieversorgung und Ausbau der Netzinfrastruktur führt für sich genommen nicht zu den für die regionale Wirtschaft wichtigen Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der mittelständischen Wirtschaft ist eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen.

G 225 - Ergänzung

Wir begrüßen die Absicht, die Möglichkeit zur Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung stärker zu berücksichtigen.

Wir schlagen vor, den Absatz zu ergänzen:

„...Um einzelne Standorte nicht im Vorhinein kategorisch auszuschließen, muss eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessungsentscheidung weiterhin möglich sein.“

II.4.2.3.4 Biomasse

G 237 - Absatz 3 ergänzen

„... Dabei ist auf eine sinnvolle, ausgewogene und ökologisch verträgliche Flächennutzung zu achten, die neben der Bereitstellung möglicher Anbauflächen auch die Sicherung der Fruchtfolgen gewährleistet.

Begründung:

Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist auf eine sinnvolle, ausgewogene und ökologisch verträgliche Flächennutzung zu achten. Mit Rücksicht auf die Ernährungsindustrie in der Region Trier ist neben der Bereitstellung der erforderlichen Anbauflächen auch die Sicherung der Fruchtfolgen zu gewährleisten. Daher sollten Biogasanlagen, die vorwiegend Substrate wie nachwachsende Rohstoffe benötigen und die in Flächenkonkurrenz zum Anbau für die Nahrungsmittelproduktion stehen, nur in einem begrenzten Umfang zur Energieerzeugung und –versorgung eingesetzt werden.

II.4.2.3.3 Windenergie

Die Zielsetzung der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans wird von uns begrüßt. Sie trägt zu einer geordneten Ausweisung von Flächen zur Aufnahme von Windkraftanlagen bei.

II.4.4 Abfallwirtschaft

G 248 - Absatz ergänzen.

„Für die übrigen Abfallarten soll gleichfalls eine regionale Zusammenarbeit angestrebt werde. ***Hierbei sind die Privatisierungspotenziale der Entsorgungswirtschaft in der Region Trier angemessen zu berücksichtigen.“***

Begründung

Die Kreislaufwirtschaft sollte viel stärker auf private Akteure setzen. Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung setzen Innovationen voraus, die durch öffentliche Monopole oft nicht zu erreichen sind. Nach Auffassung der IHK Trier sind deshalb in der Abfallwirtschaft die Privatisierungspotenziale besser zu nutzen. Ziel muss sein, die Flexibilisierung der Abfallentsorgung zu einer deutlichen Kostenverringerung für die Entsorgung zu nutzen, bei gleichzeitiger Wahrung der hohen Umweltstandards.